

begehren: ob aber ainer hierwider betretten wurde / alsdann gegen demselben mit besonderer noch mehreren schärpffern Straff/ andern zum abschew/ vnnachlässlich verfahren werden.

Beschluß.

Nach dem dise Ordnung/ allein zu abstellung/ fürkommung / vnd verhütung der Pärtheyen fürsätzlich/ muethwillig: gefährlichen auffzug/ vnd vmb befürderung schleimiges Rechtens willen/ männiglich zu guetem fûrgenommen/ vnd dann Unser genädigst: vnd ernstlicher Will/ vnd Warnung ist/ daß derselben in allen/ in sich haltenden Puncten vnnnd Articulen gântzlich: vnd allermänniglich vnverhindert / nachgangen werden solle; Doch hiebey außgenommen/ vnd sonderlich vorbehaltend / wo sich vber kurtz/ oder lang/ in einem / oder mehr Articulen / irung/ vnd beschwerung zuetruëg/ daß Wir dieselben durch gründliche Erfahrung/ vnd mit zeitigem Rath/ nach gelegenheit der Sachen/ vnd Nothdurfft/ bessern / mildern / mehrern / mindern/ oder gar widerumben auffheben mögen.

So gebietten Wir hierauff Unserer N: Regierung / Landt- Marschallischem Gericht/ wie auch denen Ehrwürdigen/ Hoch: vnd Wolgebornen/ Wolgebornen/ Edlen/ Bestrengen/ Ehrsamten Geistlichen / Unsern andächtigen / vnnnd lieben getrewen / N: allen vnnnd jeden Ständen / gemainer Landtschafft / Unsero Ertz- Hertzogthumb Oesterreich vnter der Enns / auch allen Advocaten, Procuratoren, vnnnd Sollicitatorn, vnd sonsten andern Unsern Vnterthanen / vnnnd Getrewen / ernstlich / vnnnd wollen / daß sie nun hinfûro / biß auff Unser / vnd Unserer Erben / vnd Nachkommen / wolgefallen / diser beschribenen Ordnung / vnnnd Executions-Process in allweg gemäß: gehorsambist nachgelehen / nachgehen / vnd festiglich darob halten / selbst darwider nicht handeln/ noch dasselbe jemandes andern zuthuen / zusehen / oder gestatten; Alles bey vermeydung Unserer schwären Straff vnd Vngnadt/ Das mainen Wir ernstlich. Wir Verkünde dises Brieffs. Geben in Unserer Statt Wienn den Eiben vnd Zwaingzigsten Julij. im Sechzehenhundert Fünff vnd Fünffzigsten/ Unserer Reiche

des

Ordnung.

21^o

deß Römischen im Neunzehenden / deß Hungarischen im Dreys-
sigsten / vnnnd deß Böhaimbischen im Acht vnnnd Zwainzigsten
Jahr.

Peter Ernst von Molart Fr:
Vice Statthalter.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger / D.
Sankler.

Philipp Jacob Carl.

Michael von Wiersing / D.

NB. Dese Ordnung solle von dem Fest S. Leopoldi, das ist
den 15. Novembris, diß Jahrs an / männiglich binden / auch alle
angefangene Executiones, sy finden sich in was Stande sy wol-
len / diser Ordnung nach weiter forgesetzt werden.

des Königs in Sachen der Erbschaften in den
Landen des Reichs, welche in der Erb-
schaft des Reichs sind.

Gegeben zu Wien den 1. April 1784
Vice-König



Commissar des Reichs
in Wien

Gegeben zu Wien den 1. April 1784
Vice-König

Gegeben zu Wien den 1. April 1784

Gegeben zu Wien den 1. April 1784

Die Ordnung soll von dem 1. April 1784 an
in allen Landen des Reichs, welche in der
Erbchaft des Reichs sind, in Kraft sein.
In Wien den 1. April 1784